

# Einkommensteuer-Info

März 2020

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,  
| www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Aus der Finanzverwaltung.....	1
1.1	Corona-Virus und Steuerrecht.....	1
1.2	Elektrofahrzeuge: Private Stromkosten und Betriebsausgabenabzug.....	3
1.3	Weitere Hinweise zur Anwendung der 10 Tagesregelung .....	5
2	Abkürzungsverzeichnis .....	8

## 1 Aus der Finanzverwaltung

### 1.1 Corona-Virus und Steuerrecht

Der Corona-Virus beschäftigt die ganze Welt und insbesondere Europa. Bedingt durch hohe Ausfallzeiten ergeben sich enorme wirtschaftliche Auswirkungen, die sich auch auf das Steuerrecht auswirken.

Aufgrund der durch das Corona-Virus verursachten schwierigen wirtschaftlichen Situation hat die Finanzverwaltung steuerliche Maßnahmen zur Entlastung betroffener Unternehmen zu ergriffen.<sup>1</sup> Auf Folgendes ist hinzuweisen:

#### Steuerstundung und Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen

Es besteht die Möglichkeit, einen vereinfachten

- a) Antrag auf zinslose Stundung bzw.
- b) Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen/des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

bei dem jeweils zuständigen Finanzamt zu stellen. Einen Mustervordruck zur Beantragung einer solchen Steuererleichterung können Sie unter [www.finanzamt.bayern.de?doc=104233](http://www.finanzamt.bayern.de?doc=104233) abrufen und für die Antragsstellung verwenden.

---

<sup>1</sup> BMF-Schr. v. 19.3.2020 – IV A 3-S 0336/19/10007:002 und Gleichlautende Erlasse der Länder v. 19.3.2020

## Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen

1. Unmittelbar und erheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer stellen. Die entstandenen Schäden müssen hierbei nicht wertmäßig gegenüber der Finanzverwaltung im Einzelnen nachgewiesen werden.

### Praxishinweis

Anträge auf Anpassung der **Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen** werden von der Finanzverwaltung nicht deshalb abgelehnt, weil die entstehenden Schäden gegenwärtig wertmäßig nicht im Einzelnen beziffert werden können.<sup>2</sup>

Entsprechendes gilt auch für Anträge auf Herabsetzung des **Gewerbesteuermessbetrags** für Zwecke der Vorauszahlung.<sup>3</sup> Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde bei der Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen hieran gebunden.<sup>4</sup>

2. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sollen – so die Finanzverwaltung - keine strengen Anforderungen zu stellen sein.<sup>5</sup> In der Regel wird die Finanzverwaltung in diesen Fällen auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichten. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt. Steueransprüche gegen den Steuerschuldner können danach nicht gestundet werden, soweit ein Dritter (Entrichtungspflichtiger) die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten, insbesondere einzubehalten und abzuführen hat.<sup>6</sup> Die Stundung des Haftungsanspruchs gegen den Entrichtungspflichtigen ist zudem ausgeschlossen, soweit er Steuerabzugsbeträge einbehalten oder Beträge, die eine Steuer enthalten, eingenommen hat.<sup>7</sup>
3. Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge für Gewerbebesteuer gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Corona-Virus, dass diese vorrangig an die Gemeinden und nur ausnahmsweise dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbebesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> BMF-Schr. v. 19.3.2020 – IV A 3-S 0336/19/10007:002

<sup>3</sup> Gleichlautende Erlasse der Länder v. 19.3.2020

<sup>4</sup> § 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG

<sup>5</sup> BMF-Schr. v. 19.3.2020 – IV A 3-S 0336/19/10007:002

<sup>6</sup> § 222 Satz 3 AO

<sup>7</sup> § 222 Satz 4 AO

<sup>8</sup> § 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR; siehe auch Gleichlautende Erlasse der Länder v. 19.3.2020

4. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind hingegen besonders zu begründen.
5. Von Vollstreckungsmaßnahmen soll bei unmittelbar und erheblich betroffenen Steuerpflichtigen bis zum 31. Dezember 2020 bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern, die in der Tz. 1 genannt sind, abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Erlasses bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern bis zum 31. Dezember 2020 zu erlassen.

Um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in finanzielle Schieflage geraten und Liquiditätshilfe in Anspruch nehmen wollen, soll die Insolvenz-Antragspflicht bis 30. September 2020 ausgesetzt werden. Eine entsprechende Regelung bereitet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vor.<sup>9</sup>

#### Praxishinweis

Im Gespräch ist ferner eine Verlängerung der Abgabefrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. eine generelle Umstellung zu quartalsweisen Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Ob dies dann auch für die Lohnsteuer gilt, bleibt abzuwarten.

## 1.2 Elektrofahrzeuge: Private Stromkosten und Betriebsausgabenabzug

Wird ein Geschäftswagen dem Betriebsvermögen zugeordnet – sei es als notwendiges oder gewillkürtes Betriebsvermögen – sind die im kausalen Zusammenhang mit dem Kfz entstehenden Kosten als (gewinnmindernde) Betriebsausgaben absetzbar.

Eine (gewinnerhöhende) private Nutzungsentnahme ist mit den anteiligen Kosten oder nach den Grundsätzen der 1 %-Regelung zu erfassen. Ein Ansatz mit den anteiligen auf die private Nutzung entfallenden Kosten erfolgt

- a) bei notwendigem Betriebsvermögen, sofern neben dem Gesamtkostennachweis auch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch vorliegt
- b) bei gewillkürtem Betriebsvermögen, wobei hier kein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch vorliegen muss.<sup>10</sup>

Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeuge verbreiten sich immer mehr. Wird ein dem Betriebsvermögen zugeordneter Geschäftswagen (auch) an der privaten Steckdose aufgeladen, stellt der betriebliche Nutzungsanteil des Stroms (Strompreis und anteiliger Grundpreis) eine Betriebsausgabe dar.

<sup>9</sup> [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620\\_Insolvenzantragspflicht.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html)

<sup>10</sup> BMF-Schr. v. 18.11.2009 – BStBl I 2009, 1326 Rz. 4 zum Nachweis des betrieblichen Nutzungsumfangs

Aber wie ist dieser betriebliche Nutzungsanteil zu ermitteln? Hierfür existieren nach Auffassung der Finanzverwaltung mehrere Möglichkeiten:

- a) Der betriebliche Nutzungsanteil am privaten Stromverbrauch kann grundsätzlich mit Hilfe eines gesonderten Stromzählers (stationär oder mobil) nachgewiesen werden (**konkrete Ermittlung**). Der Finanzverwaltung reicht eine Aufzeichnung für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten aus.<sup>11</sup>
- b) Der Betriebsausgabenabzug für den betrieblichen Nutzungsanteil des Stroms kann zudem auch im Wege einer (realitätsgerechten) **Schätzung** ermittelt werden.
- c) Aus Vereinfachungsgründen kann der betriebliche Nutzungsanteil am privaten Stromverbrauch auch mit den lohnsteuerlichen **Pauschalen** angesetzt werden.<sup>12</sup> Zur Differenzierung der maßgebenden Pauschale ist anstelle der zusätzlichen Lademöglichkeit beim Arbeitgeber auf die zusätzliche Lademöglichkeit in der Betriebsstätte abzustellen.

## Übersicht

<b>Mit zusätzlicher Lademöglichkeit im Betrieb</b>	
Elektrofahrzeuge	20 EUR / mtl.
Hybridelektrofahrzeuge	10 EUR / mtl.
<b>Ohne zusätzliche Lademöglichkeit im Betrieb</b>	
Elektrofahrzeuge	50 EUR / mtl.
Hybridelektrofahrzeuge	25 EUR / mtl.

Diese lohnsteuerlichen Pauschalwerte gelten gegenwärtig für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020. Sollte der zeitliche Anwendungszeitraum über den Jahreswechsel hinaus verlängert und/oder die Pauschalen angepasst werden, schlägt dies entsprechend auf den Betriebsausgabenabzug durch.

### Praxishinweis

Die Finanzverwaltung spricht nur von dem Betriebsausgabenabzug für den betrieblichen Anteil. Es stellt sich zudem die Frage nach der Folgewirkung auf die Höhe der Nutzungsentnahme. Bei Anwendung der sog. 1 %-Regelung dürfte sich auf die Höhe der Nutzungsentnahme keine Auswirkung ergeben, weil diese den privaten Nutzungsanteil fingiert. Kommt die Fahrtenbuchmethode zum Ansatz oder liegt gewillkürtes Betriebsvermögen vor, sind in die Gesamtkosten auch die o. g. Stromkosten einzubeziehen. Entsprechendes dürfte auch für die Anwendung der Kostendeckelung gelten.

<sup>11</sup> BMF-Schr. v. 18.11.2009 – BStBl I 2009, 1326 Rz. 4 zum Nachweis des betrieblichen Nutzungsumfangs

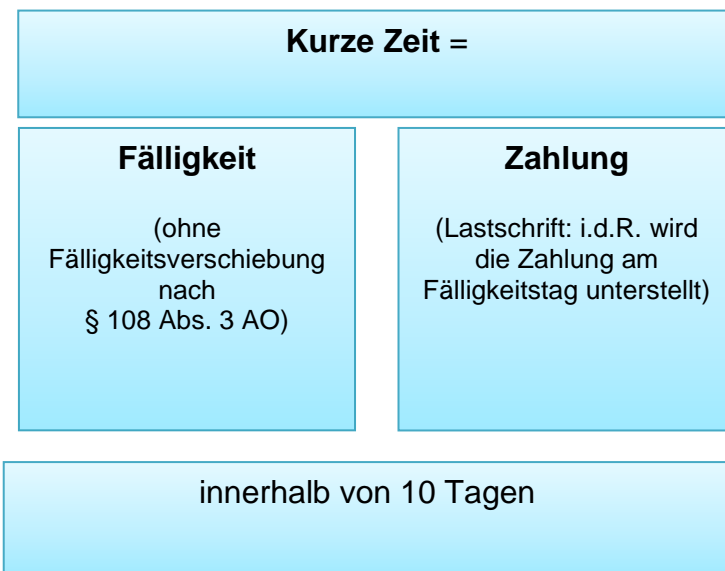
<sup>12</sup> BMF-Schr. v. 26.10.2017 – BStBl I 2017, 1439 Rdnr. 19a und v. 14.12.2016 – BStBl I 2016, 1446

### 1.3 Weitere Hinweise zur Anwendung der 10 Tagesregelung

Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, abgeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr geleistet.<sup>13</sup>

#### Was heißt „kurze Zeit“?

Als kurze Zeit ist nach der bisherigen Verwaltungsauffassung ein Zeitraum bis zu 10 Tagen anzusehen. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen die Zahlungen **fällig und geleistet** worden sein;<sup>14</sup> beide Voraussetzungen (Fälligkeit und Abfluss) müssen kumulativ vorliegen.



Nach früherer Verwaltungsauffassung war bei Prüfung der Fälligkeit von Steuerzahlungen § 108 Abs. 3 AO zu beachten. Die gesetzliche Fälligkeit nach dem jeweiligen Einzelsteuergesetz wird danach auf den nächstfolgenden Werktag und damit auf ein Datum nach dem 10. Januar verschoben, sofern der 10. Januar auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.

Diese frühere Verwaltungsauffassung ist durch die BFH-Rechtsprechung<sup>15</sup> überholt. Sofern es auf die Fälligkeit ankommt, ist mittlerweile auf die Fälligkeit nach dem jeweiligen Einzelsteuergesetz ohne Beachtung von § 108 Abs. 3 AO abzustellen. Diese neue Rechtsauslegung wendet auch die Finanzverwaltung an.

<sup>13</sup> § 11 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 S. 2 EStG

<sup>14</sup> H 11 EStH „Allgemeines“

<sup>15</sup> BFH-Urt. v. 27.6.2018 – X R 44/16, BStBl II 2018, 781

Liegt eine Fälligkeit jedoch außerhalb der 10-Tagesfrist, scheidet nach Verwaltungsauffassung ein Kostenabzug im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit aus. Dies gilt selbst dann, wenn die Zahlung innerhalb des 10 Tageszeitraums tatsächlich erbracht wird.

### Beispiel

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung für Dezember 2019 ergibt eine Nachzahlung von 3.000 EUR. Die Zahlung ist wegen einer vorliegenden Dauerfristverlängerung am 10. Februar 2020 fällig. Gezahlt wurde die Umsatzsteuer aber bereits am 7. Januar 2020.

### Lösung lt. Finanzverwaltung

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist der Kostenabzug i.H.v. 3.000 EUR zwingend in 2020 vorzunehmen. § 11 Abs. 2 S. 2 EStG findet keine Anwendung, da nur die Zahlung innerhalb kurzer Zeit nach Ende des Kalenderjahres erfolgt ist, der Fälligkeitszeitpunkt liegt hingegen außerhalb dieses Zeitraums.

#### Praxishinweis

Abweichend davon hat das FG Düsseldorf mit Urteil vom 9. Dezember 2019<sup>16</sup> entschieden, dass es für die Zuordnung einer wiederkehrenden Leistung nach § 11 Abs. 2 S. 2 EStG nicht auf die Fälligkeit, sondern allein auf die Zahlung innerhalb des 10 Tageszeitraums ankomme.<sup>17</sup>

Gegen das Urteil hat die Verwaltung Revision eingelegt. Die Finanzverwaltung hat darauf hingewiesen, dass entsprechende Einspruchsverfahren, die sich auf das anhängige Revisionsverfahren berufen, kraft Gesetz ruhen.<sup>18</sup>

#### Lastschriftinzug: Ausblick auf den Jahreswechsel 2020/2021

Bei Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung ist der Abfluss unabhängig von einer späteren tatsächlichen Inanspruchnahme durch das Finanzamt und einer Widerrufmöglichkeit des Stpfl. im Zeitpunkt der Fälligkeit der Umsatzsteuer-Vorauszahlung anzunehmen, soweit das betreffende Konto im Fälligkeitszeitpunkt eine hinreichende Deckung aufweist.

#### Praxishinweis

Auf den tatsächlichen Erfüllungszeitpunkt kommt es nicht an. Daher ist die Zahllast einer am 10. Januar fälligen,<sup>19</sup> aber später eingezogenen Umsatzsteuer-Vorauszahlung regelmäßig im vorangegangenen Kalenderjahr als Ausgabe zu berücksichtigen.<sup>20</sup>

Offen war bislang, wie sich eine eventuelle verfahrensrechtliche Verschiebung der Fälligkeit auf den nächstfolgenden Werktag im Falle eines Lastschriftinzugs auf den Zahlungszeitpunkt i.S.d. § 11 EStG auswirkt. Praxisrelevant ist dies für den Jahreswechsel

<sup>16</sup> FG Düsseldorf, Urt. v. 9.12.2019 – 3 K 2040/18 E, EFG 2020, 271, Rev. eingelegt, Az. des BFH: VIII R 1/20

<sup>17</sup> Siehe hierzu auch Einkommensteuer-Info 2/2020

<sup>18</sup> § 363 Abs. 2 S. 2 AO

<sup>19</sup> § 18 Abs. 1 Satz 4 UStG

<sup>20</sup> FG Köln, Urt. v. 9.11.2017 – 11 K 188/17, EFG 2018, 547, rkr.

2020/2021, weil der 10. Januar 2021 ein Sonntag ist und sich die Fälligkeit dann auf den nächstfolgenden Werktag verschiebt.

Die Finanzverwaltung hat sich jetzt positioniert und bestimmt, dass im Falle der Verschiebung der Fälligkeit der Umsatzsteuer-Vorauszahlung wegen § 108 Abs. 3 AO auf den 11. oder 12. Januar das Kriterium „kurze Zeit“ trotz Einzugs im Lastschrifteinzugsverfahren am 11. bzw. 12. Januar erfüllt sei. Es kommt auf die Fälligkeit nach dem Einzelgesetz ohne Beachtung der Fälligkeitsverschiebung nach § 108 Abs. 3 AO an.

Etwas Anderes gilt allerdings bei Überweisung am 11. oder 12. Januar, denn hier ist auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Abflusses abzustellen.<sup>21</sup> Und dieser liegt nach dem 10. Januar.

### Beispiel

Die gewerbetreibende Mandantin A, die ihren steuerlichen Gewinn nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 EStG ermittelt, hat ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich einzureichen. Eine Dauerfristverlängerung liegt vor.

Für den Voranmeldungszeitraum November 2020 ergibt sich eine Zahllast von 3.000 EUR. Die Umsatzsteuer-Voranmeldung November 2020 wurde von A am 8. Januar 2021 (Donnerstag) eingereicht. A überweist den Betrag am 8. Januar 2021.

### Lösung

Die Fälligkeit lt. Einzelgesetz liegt am 10. Januar 2021 (Sonntag). Verfahrensrechtlich verschiebt sich die Fälligkeit auf den 11. Januar 2021, den nächstfolgenden Werktag (Montag).

Die 10-Tagesregelung kommt dennoch zur Anwendung, so dass die Umsatzsteuerzahlung November 2020 dem Jahr 2020 als Betriebsausgabe zuzuordnen ist.

Die Umsatzsteuer ist lt. Einzelgesetz am 10. Januar 2021 **fällig**; die verfahrensrechtliche Verschiebung auf den 11. Januar 2021 ist unerheblich.<sup>22</sup>

Auch die **Zahlung** erfolgte bis zum Fälligkeitstermin lt. Einzelgesetz am 10. Januar 2021.

### Abwandlung

wie Beispiel zuvor, allerdings erfolgt eine Abbuchung durch das Finanzamt am 15. Januar 2021.

### Lösung

Bei der Fälligkeit wird auf die Fälligkeit lt. Einzelgesetz abgestellt. Allerdings muss auch eine **Zahlung** bis zum 10. des Folgejahres erbracht sein.

Nach Auffassung der OFD Nordrhein-Westfalen liegt auch im Falle der verfahrensrechtliche Fälligkeitsverschiebung auf den 11. oder 12. Januar eine Zahlung innerhalb „kurzer Zeit“ vor.

---

<sup>21</sup> Abflusszeitpunkt: siehe H 11 EStH „Scheck“ bzw. „Überweisung“

<sup>22</sup> BFH-Urt. v. 27.6.2018 – X R 44/16, BStBl II 2018, 781

Bei Vorliegen einer Lastschriftinzugsermächtigung gilt die Zahlung bereits am Fälligkeitstag lt. Einzelsteuergesetz als abgeflissen. Die verfahrensrechtliche Fälligkeitsverschiebung nach § 108 Abs. 3 AO ist unbedeutend.

Der Betriebsausgabenabzug ist zwingend im Jahr 2020 vorzunehmen.

#### Praxishinweis

Diese Grundsätze dürften auch für die Lohnsteuer-Zahlungen gelten.

## 2 Abkürzungsverzeichnis

AEO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung